

Statut für den Refundierungsfonds des Erzbistums Hamburg

Vom 30. September 2003

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 10, Art. 112, S. 128, v. 15. Oktober 2003)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Errichtung. (1) Hiermit wird für das Erzbistum Hamburg ein Refundierungsfonds errichtet.

(2) Der Refundierungsfonds umfasst Erlöse aus der Veräußerung von bislang kirchengemeindlich genutzten Grundstücken im Erzbistum Hamburg, die mit profanisierten Kirchengebäuden einschließlich Nebengebäuden (insbesondere ehemaliges Pfarrhaus, Pfarrzentrum) bebaut sind.

§ 2 Umfang der Einlage. (1) Der Eigentümer des veräußerten Grundstücks gemäß § 1 Absatz 2 ist verpflichtet, die Hälfte des erzielten Erlöses nach Abzug der erforderlichen Kosten, die zum Zwecke der Veräußerung aufgewendet worden sind, an den Refundierungsfonds abzuführen.

(2) In den Refundierungsfonds werden auch Erlöse nach § 1 Absatz 2 eingebracht, die bislang auf anderen Sonderkonten des Erzbistums oder des Erzbischöflichen Amtes Schwerin verwahrt werden.

(3) Der Refundierungsfonds ist Vermögen des Erzbistums Hamburg und Bestandteil seiner Vermögensrechnung.

§ 3 Verwendung von Refundierungsgeldern. (1) Die Refundierungsgelder sind nach Maßgabe des kirchlichen Vermögensrechtes zu verwenden für

- den Wiedererwerb/die Refundierung von kirchlichen Grundstücken,
- die nachhaltige Vermögensanlage in grundstücksgleichen Rechten,
- zur Sicherung von besonderen Baulasten in den Kirchengemeinden.

Eine notwendige Ersatzbeschaffung in derselben Kirchengemeinde wird bevorzugt.

(2) Über die Verwendung der Refundierungsgelder entscheidet der Generalvikar.

(3) Entnahmen aus dem Refundierungsfonds, die im Einzelfall EURO 25.000,00 übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

§ 4 Verwaltung. Die Verwaltung des Refundierungsfonds obliegt auf der Grundlage des allgemeinen und partikularen Rechts dem Erzbischöflichen Generalvikar.

§ 5 Inkrafttreten / Übergangsregelung. (1) Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Erlöse bleiben unberührt, für die vor dem Datum des Inkrafttretens aufgrund von wirksamen Rechtsgeschäften eine anderweitige Verfügungsverpflichtung besteht.

(3) Für Erlöse nach § 2 Absätze 1 und 2 besteht bis zum Vollzug der Abführung in den Refundierungsfonds ein Verfügungsverbot.

Hamburg, den 30. September 2003

L. S.

Dr. Werner Thissen
- Erzbischof von Hamburg -